

E-Mail vom 01.08.2019 an den Bundesdatenschutzbeauftragten (anonymisierter Auszug)

Sehr geehrter Herr Ulrich Kelber,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin leistungsberechtigt nach SGB II und - wie in Jobcentern gesagt wird - „Kundin“ in einem als gemeinsamen Einrichtung organisierten Jobcenter in Frankfurt am Main. Für Leistungsangelegenheiten ist für mich zuständig das Jobcenter Frankfurt Ost (F.-Happ-Straße 22, 60314 Frankfurt), die persönliche Ansprechpartnerin (pAp) sitzt im Jobcenter Nord. Insgesamt gibt es in Frankfurt an sechs Standorten Jobcenter.

Bei meinem letzten Besuch (Juli) zu einer Leistungsfrage fiel mir im Wartebereich ein Aushang auf, den ich diesem Schreiben als Anlage 1 beifüge und als elektronisches Attachment (Anlagendateiname < 1 Aushang JC-Ffm Ost-gE_Einreichungszeitraum-Auszuege_7-2019.png >). Die darin gemachten Angaben zur Vorlage von ungeschwärzten Kontoauszügen haben mich irritiert, weil ich erst jüngst auf der Internetseite Ihrer Behörde

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Fragen_Antworten/FAQ_Arbeit_Grundsicherung/Arbeit_Grundsicherung_table.html

recherchierte und dabei lesen konnte: *„Einnahmen dürfen auf den Kontoauszügen nicht geschwärzt werden. Denn Geldeingänge muss das Jobcenter daraufhin prüfen, ob diese als Einkommen (§ 11 II) den Leistungsanspruch mindern. Bei Ausgabebuchungen dürfen das Buchungs- und Wertstellungsdatum oder der Betrag ebenfalls nicht geschwärzt werden. Nur bestimmte Passagen des Empfängers und des Buchungstextes dürfen geschwärzt werden, wenn der zu Grunde liegende Geschäftsvorgang für die Prüfung durch das Jobcenter plausibel bleibt. Geschwärzt werden dürfen die in den Auszügen enthaltenen besonderen Arten personenbezogener Daten, wie beispielsweise Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben (Artikel 9 Absatz 1 Datenschutzgrundverordnung). Nach der Schwärzung müssen Texte wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende als grundsätzlicher Geschäftsvorgang erkennbar bleiben.“*

Was Ihre Behörde hier fordert unterscheidet sich substantiell von dem, was nach meiner Wahrnehmung das Jobcenter Frankfurt-Ost aktuell von mir als Betroffenen und anderen „Kunden“ fordert.

Ich möchte Sie daher darum bitten, diesen Sachverhalt zu prüfen und mir nach Abschluss Ihrer diesbezüglichen Bemühungen schriftlich mitzuteilen, wie Sie die Praxis des Jobcenters Frankfurt-Ost beurteilen und ob Sie den Frankfurter Jobcentern irgendwelche Auflagen gemacht haben.

Wie eingangs beschrieben, werde ich rund um Fallmanagement von einem anderen Standort betreut, dem Jobcenter Frankfurt Nord (Emil-von-Behring Straße 10a, 60439 Frankfurt). Dort hängt ein Aushang zur Vorlage von Kontoauszügen bei Antragsstellung im SGB II. Der Aushang im Jobcenter Nord unterscheidet sich im Inhalt vom Aushang im Jobcenter Ost. Auch diesen füge ich diesem Schreiben als Anlage 2 bei und als elektronisches Attachment (Dateiname der 2. Anlage < 2 Aushang JC-Ffm Nord-gE_Einreichungszeitraum-Auszuege_7-2019.png >). Hierin wird lediglich die Vorlage von Kontoauszügen gefordert, keine Rede von 'verbotenen' Schwärzungen.

Meine Frage: Aber müsste dieser Jobcenter-Standort wegen der Datenschutzverordnung und dem, was Sie auf Ihrer Internetseite schreiben, nicht explizit darauf hinweisen, dass bestimmte Angaben auf Kontoauszügen unkenntlich gemacht werden dürfen? Dieser Hinweis auf das Sozialdatenschutzrecht von Leistungsberechtigten fehlt.

Auch zu der voneinander abweichenden Handhabung (zwischen den Standorten) hätte ich gerne von Ihnen eine Auskunft.

Zum dritten existiert noch ein weiterer Sachverhalt, der sich mit meinem Kenntnisstand des SGB II nicht vereinbaren lässt.

Warum sollen jetzt plötzlich Kontoauszüge der letzten sechs(!) Monate vorgelegt werden? Ich fragte beim Frankfurter Arbeitslosenzentrum e.V. (FALZ) nach und erhielt die Auskunft, dass das Bundessozialgericht in zwei Urteilen (aus 2008 und 2009) festgehalten hat, dass das Jobcenter Kontoauszüge für maximal drei Monate rückwirkend zur Einsicht fordern darf. Von diesem Vorlagezeitraum kann abgewichen werden bei Selbstständigen, AufstockerInnen, Verdacht auf Sozialleistungsmissbrauch).

Stimmt das? Gibt es vom BSG zur Kontoauszugvorlage nach 2009 weitere Urteile, auf die sich die Jobcenter Frankfurt berufen können? Auch dazu bitte ich Sie um eine Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen nach Bonn